

KUNDENINFORMATIONEN UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



ALPHERA
Financial Services

AVB EINZEL ALPHERA PROTECTION

KUNDENINFORMATIONEN NACH VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, nachstehend CAP genannt.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Je nach Versicherungskomponente sind folgende Personen versichert bzw. berechtigt:

- der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter; oder
- der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter als Lenker von Personenwagen, die er geleast oder gekauft hat, mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt. Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z. B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an Allianz oder CAP).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z. B. Ermächtigung Dritter der Allianz oder CAP zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, sofern in den Besonderen Bedingungen der AVB kein anderer Geltungsbereich erwähnt ist. Die Versicherung gilt entsprechend dem gewählten Produkt entweder ein, zwei oder vier Jahre ab dem auf der Versicherungspolice bezeichneten Beginndatum. Nach Ablauf dieser Periode endet die Versicherung ohne weiteres an dem hierfür auf der Versicherungspolice bezeichneten Tag.

Widerrufsrecht

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt die Allianz / die CAP Daten?

Der Schutz von Personendaten ist der Allianz / der CAP wichtig. In dieser Zusammenfassung erhalten betroffene Personen einen Überblick darüber, wie die Allianz / die CAP ihre Daten schützt. Die ausführliche Datenschutzerklärung können betroffene Personen lesen unter:

- www.allianz-travel.ch/datenschutz
- cap.ch/privacy

Die Allianz / die CAP erfasst Personendaten aus einer Vielzahl von Quellen, einschliesslich Daten, die betroffene Personen ihr zur Verfügung stellen und/oder die sie von bestimmten Dritten wie Vermittlern und Vertriebspartnern erhält. Die Allianz / die CAP benötigt Personendaten, wenn betroffene Personen ihre Produkte und Dienstleistungen erwerben möchten. Sie verarbeitet Personendaten für eine Reihe von Zwecken, einschliesslich des Abschlusses, der Verwaltung und der Erfüllung von Verträgen mit versicherten Personen, zum Schutz ihrer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Zu diesem Zweck kann die Allianz / die CAP Personendaten an Dienstleister weitergeben, die in ihrem Auftrag Bearbeitungsschritte durchführen, an andere Unternehmen der Allianz Gruppe, andere Versicherer, Mitversicherer, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Behörden und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, weitergeben. Personendaten können auch ausserhalb der Schweiz, z. B. in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem aussereuropäischen Staat bearbeitet werden. Wenn die Allianz / die CAP Personendaten an andere Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb des EWR übermittelt, erfolgt dies auf der Grundlage der von der Allianz genehmigten Binding

Corporate Rules (BCR). Sollten die BCR der Allianz nicht anwendbar sein, wird sie Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung von Personendaten ausserhalb des EWR gewährleistet ist. Wenn betroffene Personen Fragen dazu haben, wie die Allianz / die CAP ihre Personendaten bearbeitet, oder wenn sie ihre Rechte als betroffene Person ausüben möchten, d. h. Auskunft über ihre von der Allianz / der CAP bearbeiteten Personendaten wünschen oder deren Verarbeitung einschränken möchten, ihre zuvor erteilte Einwilligung widerrufen möchten, die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten wünschen oder eine

Beschwerde einreichen möchten, können diese die Allianz / die CAP wie folgt kontaktieren:
 – privacy.ch@allianz.com
 – data-privacy@cap.ch

Kontaktadresse für Beschwerden

AWP P&C S.A.
 ALPHERA Protection
 Postfach
 8010 Zürich

DECKUNGSÜBERSICHT

Versicherungskomponente (Schadenversicherung)	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)		
A Verkehrsrechtsschutz	Schadenersatz	pro Ereignis	CHF	300 000.–
	Opferhilfe	pro Ereignis	CHF	300 000.–
	Straf- und Verwaltungsrecht	pro Ereignis	CHF	300 000.–
	Versicherungsrecht	pro Ereignis	CHF	300 000.–
	Rechtsauskunft			unbegrenzt
B Reifenversicherung	Beschädigung der Reifen	pro Reifen pro Jahr	CHF CHF	600.– 2 400.–
C Felgenbruchversicherung	Felgenbruch infolge Kollision	pro Felge/Jahr Selbstbehalt bei Kaskoereignissen	CHF CHF	500.– 500.–
D Key Protection	Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels	pro Fall	CHF	500.–
E Interior Spot Repair	Brandlöcher, Risse/Fissuren (kleiner als 3 cm), übermässige Verschmutzung im Innenraum infolge äusserer Einwirkungen	pro Fall max. 1 Fall pro Jahr	CHF	300.–
F Mietfahrzeug-Selbstbehalt-ausschluss (CDW)	Selbstbeteiligungskosten bei Beschädigung oder Diebstahl des Mietwagens	pro Ereignis	CHF	10 000.–
G Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzung im Internet	Vermittlung/Kostenübernahme IT Spezialisten zur Entfernung/Löschung rufschädigender Inhalte.	pro Ereignis	CHF	3 000.–
	Vermittlung/Kostenübernahme psychologische Betreuung.	pro Ereignis	CHF	3 000.–
H Online Kaufschutz	Vermögensschäden bei Käufen über das Internet infolge Nichtlieferung, mangelhafter oder nicht vertragsmässiger Lieferung.	pro Ereignis	CHF	3 000.–
I Data Recovery	Entfernung der Schadsoftware und Data Recovery. (Limitierung auf zwei Versicherungsergebnisse pro Kalenderjahr)	pro Ereignis	CHF	3 000.–

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bei der Versicherungskomponente Verkehrsrechtsschutz ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, nachstehend CAP genannt.

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	4
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	6
A	Verkehrsrechtsschutz	6
B	Reifenversicherung	7
C	Felgenbruchversicherung	7
D	Key Protection	8
E	Interior Spot Repair	8
F	Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW)	8
G	Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet	9
H	Online Kaufschutz	9
I	Data Recovery (Datenrettung oder -wiederherstellung)	11

I GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSKOMPONENTEN

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person. Deren ständiger Wohnsitz muss in der Schweiz sein.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

2.1 Die Versicherung gilt weltweit, sofern in den Besonderen Bedingungen kein anderer Geltungsbereich erwähnt ist.

2.2 Der Versicherungsschutz gilt entsprechend dem gewähltem Produkt entweder ein, zwei oder vier Jahre ab dem auf der Versicherungspolice bezeichneten Beginndatum.

3 Pflichten im Schadenfall

3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).

3.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die ALPHERA Protection abtreten.

3.4 In jedem Fall muss der ALPHERA Protection bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse ein Versicherungsnachweis (Versicherungspolice) eingereicht werden. Je nach Versicherungskomponente können noch weitere Dokumente verlangt sein.

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, können die Versicherer ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse

5.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- Suizid oder versuchter Suizid
- Mutwillig herbeigeführte Schäden
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich der Versicherungsnehmer wesentlich einer Gefahr aussetzt
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten

5.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Politische Gefahr, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre, Schliessung des Luftraums.

5.6 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen,

besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6 Definitionen

6.1 Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

6.2 Elementarereignisse

Als Elementarereignisse gelten: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

6.3 Politische Gefahr

Alle Ereignisse und Handlungen oder jeder organisierte Widerstand mit expliziter oder impliziter Absicht, einen bestehenden Machthaber oder eine bestehende verfassungsgemässe Regierung umzustürzen, abzulösen oder zu ersetzen:

- Verstaatlichung;
- Beschlagnahme;
- Enteignung (einschliesslich selektiver Benachteiligung und erzwungenen Verchts);
- Freiheitsberaubung;
- Requisition;
- Revolution;
- Aufruhr;
- Aufstand;
- Wirren, die die Ausmasse eines Aufstands annehmen; sowie

– Militärische und andersartige Machtergreifung.

6.4 Felgenbruch

Ein Felgenbruch liegt vor, wenn die Felge aus Sicherheitsgründen nicht mehr montiert werden kann.

6.5 Reise

Reise zu und/oder von einem Ort ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder innerhalb eines Ortes ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes. Umzüge oder das Pendeln von und zur Arbeit sind nicht begriffen. Eine Reise darf nicht länger als 90 Tage dauern.

6.6 Fahrzeugpanne

Ein plötzlicher, unvorhergesehener mechanischer Vorfall, der verhindert, dass das Fahrzeug in gewöhnlicher Weise gefahren werden kann, einschliesslich eines elektronischen Problems, einer Reifenpanne oder Flüssigkeitsverlust (ausser Treibstoffmangel).

6.7 Mietwagen

Ein zur Nutzung auf öffentlichen Strassen bestimmtes Auto oder anderes Fahrzeug, das die versicherte Person während ihrer Reise zur Nutzung für den in der Mietwagenvereinbarung genannten Zeitraum gemietet hat.

6.8 Mietwagenvereinbarung

Der Vertrag, der für die versicherte Person von der Mietwagenfirma ausgefertigt wird, in dem alle Bedingungen zur Vermietung eines Mietwagens einschliesslich der Pflichten der versicherten Person und derjenigen der Mietwagenfirma genannt werden.

6.9 Kaufpreis

Der für den versicherten Gegenstand gezahlte Preis einschliesslich aller Steuern am Tag des Kaufs, wie auf der Kaufrechnung für den versicherten Gegenstand angegeben. Der Kaufpreis kann vom Marktwert abweichen, da er Rabatte oder Sonderangebote enthalten kann.

- 6.10 Kurier
Ein Unternehmen, das über eine ordnungsgemässe Lizenz für den Transport von Waren oder Dokumenten verfügt.
- 6.11 Verkäufer
Bezeichnet eine juristische Person, die in Übereinstimmung mit dem Land ihres Hauptgeschäftssitzes ordnungsgemäss organisiert, zugelassen und registriert ist und Waren online und verkauft.
- 6.12 Persönlichkeitsverletzung
Verletzung der Persönlichkeitsrechte, gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der versicherten Personen als Opfer von Ehrverletzung, übler Nachrede oder Verleumdung, die, für Dritte erkennbar, mit Hilfe elektronischer Medien auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und in sozialen Netzwerken begangen werden (z.B. Cyber-Mobbing oder Identitätsdiebstahl).

7 Komplementärklausel

- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ALPHERA Protection Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die ALPHERA Protection trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ALPHERA Protection ab.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen die Allianz / die CAP können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

AWP P&C S.A., ALPHERA Protection, Postfach, 8010 Zürich

II BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN VERSICHERUNGSKOMPONENTEN

A VERKEHRSRECHTSSCHUTZ

1 Versicherte Personen und Eigenschaften

Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter als Lenker von Personenkraftwagen, die er geleast oder gekauft hat, mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t.

2 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

2.1 **Schadenersatz:** Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang

2.2 **Opferhilfe:** Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz

2.3 **Straf- und Verwaltungsrecht:** Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen fahrlässiger Delikte. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)

2.4 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, inklusive Unfallversicherung, Invaliden-, Pensions- und Krankenkassen

2.5 **Rechtsauskunft:** durch den eigenen Rechtsdienst der CAP in den versicherten Bereichen gemäss Ziffer II A 2.1) bis 2.4), sofern schweizerisches Recht anwendbar ist

3 Versicherte Leistungen

3.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.

3.2 Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen der Versicherten zu wahren
- Gerichts- und Schiedsgerichts- und Mediationskosten
- Parteientschädigungen
- Anwalts honorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
- Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Ziffer II A 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

3.3 Bei grober Fahrlässigkeit sowie insbesondere bei Fahren in angetrunkenem Zustand behält sich die CAP eine Kürzung ihrer Leistungen von 30% vor.

3.4 Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

3.5 Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziffer II A 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziffer II A 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziffer II A 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4 Örtliche und zeitliche Geltung

4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Europa (mit Ausnahme der GUS-Staaten) sowie die Mittelmeerrandstaaten.

4.2 Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

4.3 Der Versicherungsschutz endet mit der Kündigung der Versicherung und in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungs- oder Deckungsverhältnisses zwischen der CAP und der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz).

5 Abwicklung eines Schadenfalles

5.1 Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.

5.2 Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. **Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.**

5.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz-Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.

5.4 Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.

Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

6 Nicht versicherte Fälle und Leistungen

6.1 Fälle, die unter Ziffer II A 2 und Leistungen, die unter Ziffer II A 3 nicht erwähnt sind.

- 6.2 Schadenereignisse, die der Versicherte vorsätzlich herbeigeführt hat (Art. 14 Abs. 1 VVG).
- 6.3 Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen gelten als vorsätzlich herbeigeführt: Überschreitungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- 6.4 Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Fahrausweis besass, zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war oder bewusst ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.
- 6.5 Spesen und Verwaltungskosten für Strafbefehle oder Busseverfügungen; Verwaltungskosten, die anlässlich eines Entzugs des Führerausweises, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- 6.6 Schadenersatz und Kosten zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- 6.7 Betreibungs- und Konkurskosten in nicht versicherten Fällen.
- 6.8 Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- 6.9 Schadenereignisse infolge von Krieg oder Aufruhr oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- 6.10 Wenn der Versicherte gegen die Allianz, die BMW Finanzdienstleistungen (Schweiz) AG sowie die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

B REIFENVERSICHERUNG

1 Versicherte Personen

Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter als Lenker von Personewagen, die er geleast oder gekauft hat, mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t.

2 Versicherter Gegenstand

Reifen, die an einem im Rahmen der der ALPHERA Protection versicherten Fahrzeugs montiert sind und die in einer die ALPHERA Protection vermittelnden Garage repariert bzw. ersetzt werden.

3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer für Ereignisse weltweit. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Ereignisse

Bei einem Reifenschaden, verursacht durch Nägel, scharfe Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände, übernimmt die ALPHERA Protection nachfolgende Leistungen bis maximal CHF 600.– pro Reifen und CHF 2400.– pro Jahr.

4.2 Ersatzanspruch des beschädigten Reifens

Im Fall einem Reifenschaden gemäss Ziffer II B 4.1 übernimmt ALPHERA Protection den Ersatz des beschädigten versicherten Reifens. Der Ersatzanspruch entspricht dem ursprünglich bezahlten Neuwert, begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme.

4.3 Fehlende Verfügbarkeit des Ersatzmodells

Ist ein Ersatzmodell für den beschädigten, zu ersetzenden Reifen nicht verfügbar, übernimmt ALPHERA Protection die Kosten für den Ersatz von zwei gleichwertigen Reifen auf einer Achse.

4.4 Montage

Die Kosten für die Demontage des Ersatzrads sowie die Montage des mit den neuen Reifen bestückten Rads werden vollumfänglich durch die ALPHERA Protection übernommen.

5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5) und Kosten

- 5.1 Nicht versichert sind Ereignisse,
- welche durch Vandalismus und Elementarereignisse herbeigeführt wurden;
 - welche aufgrund eines Unfalls entstehen;
 - welche aufgrund falscher Fahrwerkseinstellungen resultieren;
 - welche aufgrund falschen Luftdrucks gemäss den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personewagens und aufgrund der Empfehlungen des Reifenherstellers entstehen;
 - die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;
 - welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten.
- 5.2 Die ALPHERA Protection haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.
- 5.3 Nicht versichert sind Abschleppkosten sowie Folgekosten wie z. B. Kosten für Felgen, die sich unmittelbar aus der Reifenpanne ergeben.
- 5.4 Nicht versichert sind Kosten infolge normaler Abnutzung sowie bei übermässigem Verschleiss.
- 5.5 Die Kosten für den Ersatz des sich auf der gleichen Achse befindenden Reifens werden nicht übernommen, sofern dieser Reifen nicht durch ein Ereignis gemäss Ziffer B 4.1 ebenfalls beschädigt wurde.
- 5.6 Die Kosten für Reifen mit einer Profiltiefe von weniger als 1,6 mm (gesetzliche Mindestprofiltiefe) sind nicht gedeckt.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Folgende Dokumente müssen durch die versicherte Person der ALPHERA Protection eingereicht werden:

- Beleg der entstandenen Montage- und Reifenkosten, für den Ersatz/die Reparatur des beschädigten Reifens. Auf der Rechnung muss die Restprofiltiefe des beschädigten Reifens in Millimetern aufgeführt sein;
- Schadenfotos.

Der Reifen sollte bei einem Ereignis in der Schweiz bei einer ALPHERA Protection vermittelnden Garage neu gekauft/repariert werden.

Zur vereinfachten Schadenmeldung können versicherte Personen das Schadenanzeige-Formular verwenden, welches online [hier](#) heruntergeladen werden kann.

C FELGENBRUCHVERSICHERUNG

1 Versicherte Personen

Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter als Lenker von Personewagen, die er geleast oder gekauft hat, mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t.

2 Versicherter Gegenstand

Felgen, welche am Personewagen der bei der ALPHERA Protection versicherten Person angebracht sind.

3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer für Ereignisse weltweit. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Ereignisse

Bei einem Bruch der versicherten Felge infolge einer Kollision übernimmt die ALPHERA Protection nachfolgende Leistungen bis max. CHF 500.– pro Felge und pro Jahr.

4.2 Felgenersatz

Im Fall eines Felgenbruchs gemäss Ziffer II C 4.1 übernimmt ALPHERA Protection den Ersatz der beschädigten versicher-

ten Felge. Der Ersatzanspruch entspricht dem ursprünglich bezahlten Neuwert, begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme.

4.3 Montage
Die Kosten für die Demontage der versicherten beschädigten Felge sowie die Montage der neuen Felge werden durch die ALPHERA Protection übernommen.

4.4 Ist ein Felgenbruchschaden über die Kaskoversicherung des betreffenden Personenwagens versichert und wird dieser durch die Kaskoversicherung abgewickelt, entrichtet ALPHERA Protection, anstatt der Leistung gemäss Ziffer II C 4.1, der anspruchsberechtigten Person eine Entschädigung für einen allfälligen der anspruchsberechtigten Person durch die Kaskoversicherung angerechneten Selbstbehalt (bis max. CHF 500.-).

5 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden (in Ergänzung zu Ziffer I 5) und Kosten

5.1 Nicht versichert sind Ereignisse,
– welche durch Vandalismus und Elementarereignisse herbeigeführt wurden;
– die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;
– welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten.

5.2 Kratzer, kosmetische Schäden oder Felgenreparaturen sind nicht versichert.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Folgende Dokumente müssen durch die versicherte Person der ALPHERA Protection eingereicht werden:

– Beleg der entstandenen Montage- und Felgenkosten für den Ersatz/die Reparatur der beschädigten Felge bzw. Nachweis über den angerechneten Selbstbehalt der Kaskoversicherung;
– Schadenfotos.

Die Ersatzfelge muss bei einem Ereignis in der Schweiz bei einer ALPHERA-Protection vermittelnden Garage neu gekauft/repariert werden.

Zur vereinfachten Schadenmeldung können versicherte Personen das Schadenanzeige-Formular verwenden, welches online [hier](#) heruntergeladen werden kann.

D KEY PROTECTION

1 Versicherte Personen

Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter als Lenker von Personenwagen, die er geleast oder gekauft hat, mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wenn der versicherten Person der Fahrzeugschlüssel seines geleasten oder gekauften Personenwagens mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t durch Verlust oder Diebstahl abhandenkommt oder der Fahrzeugschlüssel derart beschädigt ist, dass er nicht mehr funktionstüchtig ist, übernimmt ALPHERA Protection die Ersatzkosten für einen neuen Fahrzeugschlüssel bis maximal CHF 500.- pro Ereignis.

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung Ziffer zu I 3)

Im Schadenfall sind der ALPHERA Protection schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:

– Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
– Dokumente bzw. offizielle Belege, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Diebstahlanzeige)
– Rechnung über die Ersatzkosten im Original

Zur vereinfachten Schadenmeldung können versicherte Personen das Schadenanzeige-Formular verwenden, welches online [hier](#) heruntergeladen werden kann.

E INTERIOR SPOT REPAIR

1 Versicherte Personen

Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter als Lenker von Personenwagen, die er geleast oder gekauft hat, mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wenn an dem von der versicherten Person geleasten oder gekauften Personenwagens mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t ein «Bagatellschaden» im Fahrzeuginnenraum, im Sinne eines Zigarettenbrandlochs, Rissen/Fissuren (kleiner als 3 cm) oder übermässiger Verschmutzung infolge unvorhersehbarer, plötzlicher, äusserer Einwirkung entsteht, übernimmt ALPHERA Protection die Kosten für die Reparatur/Instandsetzung des Schadens bis maximal CHF 300.- pro Ereignis und pro Jahr.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden (in Ergänzung zu Ziffer I 5) und Kosten

3.1 Nicht versichert sind Schäden, die auf Vandalismus und Elementarereignisse zurückzuführen sind; nicht versichert ist normale Abnutzung.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Im Schadenfall sind der ALPHERA Protection schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:

– Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice;
– Dokumente bzw. offizielle Belege, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Fotos);
– Rechnung über die Ersatzkosten im Original;
– Schadenfotos.

Zur vereinfachten Schadenmeldung können versicherte Personen das Schadenanzeige-Formular verwenden, welches online [hier](#) heruntergeladen werden kann.

F MIETFAHRZEUG-SELBSTBEHALTAUSSCHLUSS (CDW)

WICHTIG: Diese Versicherungskomponente ersetzt keine obligatorische gesetzliche Fahrzeugversicherung, bietet keinen Haftpflichtversicherungsschutz für Personen- und Sachschäden und entspricht keinem Gesetz über finanzielle Haftung und entspricht keinem anderen Gesetzen, die eine Fahrzeugversicherung obligatorisch machen.

1 Versicherte Personen

Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter.

2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung erstreckt sich auf das von einer versicherten Person gemietete und gelenkte Fahrzeug bis 3,5t Gesamtgewicht.

Zu Mietwagen zählen keine:

- Fahrzeuge, die für Peer-to-Peer Car-Sharing genutzt werden;
- Lkw oder Möbelwagen;
- Wohnmobile, Anhänger oder Wohnwagen;
- Motorräder, Motorschlitten, Kit-Cars oder Geländefahrzeuge;
- Fahrzeuge, die abseits der Strasse genutzt werden;
- Fahrzeuge, die älter sind als zehn Jahre;
- Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen, einschliesslich Lenker;
- Fahrzeuge, die nicht zugelassen werden müssen oder die dort, wo sie genutzt werden, nicht legal sind;
- Fahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke oder zur Weitervermietung genutzt werden, Limousinen inbegriffen, und
- Fahrzeuge mit einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers von mehr als CHF 200'000.-.

3 Versicherte Ereignisse

Sollte der Mietwagen im geplanten Mietzeitraum und auf der Reise gestohlen oder beschädigt werden, ist der von der versicherten Person im Rahmen der Mietwagenvereinbarung vertraglich geschuldete Selbstbehalt versichert.

4 Versicherte Leistungen

Die Versicherungsleistung bezieht sich auf den der versicherten Person durch den Vermieter oder einem anderen Versicherer belasteten Selbstbehalt. Sie ist auf maximal CHF 10'000.– begrenzt. Liegt der effektive Schaden unter der Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes, wird der tatsächliche Schaden bezahlt, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Sollte der Mietwagen während der Fahrt Schaden nehmen, muss der Lenker des Wagens zum Schadenzeitpunkt in der Mietwagenvereinbarung genannt sein;
- Die versicherte Person muss der Mietwagenfirma entweder innert 24 Stunden nach Schadenfall oder bei der Rückgabe des Mietwagens einen Bericht übermitteln (je nachdem, was früher eintritt); und
- Sollte der Mietwagen gestohlen werden, muss die versicherte Person unverzüglich die Polizei benachrichtigen.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden (in Ergänzung zu Ziffer I 5) und Kosten

Keine Leistungen werden erbracht bei allen Schäden in direkter oder indirekter Folge aus einem der folgenden, spezifischen Ausschlüsse:

- Alle Verpflichtungen, die die versicherte Person im Rahmen irgendeiner Vereinbarung eingeht (wenn sie z. B. für die Zusatzversicherung Ihrer Mietwagenfirma zahlt), ausser einer Kollision oder eines umfassenden Selbstbehalts für ihre Primärversicherung;
- Verstoss gegen die Mietwagenvereinbarung;
- Leasing;
- Miete für 31 aufeinanderfolgende Tage oder länger;
- Wertverlust des Mietwagens; oder
- Fahrzeugpannen bzw. gewöhnliche Abnutzung.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Im Schadenfall sind der ALPHERA Protection schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- Mietwagenvereinbarung mit ersichtlichem Selbstbehalt
- Schadenrapport des Vermieters
- Schadenabrechnung des Vermieters
- Buchungsbestätigung der Fahrzeugmiete
- Kreditkartenauszug mit der Belastung des Schadens
- bei Diebstahl, Polizeirapport

G TECHNISCHER UND PSYCHOLOGISCHER SUPPORT BEI PERSÖNLICHKEITSVERLETZUNGEN IM INTERNET

1 Versicherte Personen

Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherer gewährt Versicherungsleistungen, wenn Versicherungsfall während der Versicherungsdauer eintritt.

3 Versicherte Ereignisse

Versichert ist die Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Dritte im Internet wie z.B. in sozialen Online-Netzwerken.

4 Versicherte Leistungen

Im Versicherungsfall werden ausschliesslich die nachfolgenden technischen und psychologischen definierten Leistungen bis zur in der Deckungsübersicht genannten maximalen Ver-

sicherungssumme erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalles gemäss Ziffer II G 6.

4.1 Vermittlung von IT Spezialisten und Kostenübernahme für die Entfernung bzw. Löschung oder Verdrängung (sofern möglich) rufschädigender Online-Beiträge über die versicherte Person.

4.2 Bei Bedarf, Vermittlung von Psychologen und Kostenübernahme der psychologischen Betreuung zur Bewältigung der aufgrund der Rufschädigung erfahrenen traumatischen Stresssituation der versicherten Person. Sofern die versicherte Person infolge des eingetretenen versicherten Ereignisses sich dazu gezwungen fühlt umzuziehen, werden auch Umzugskosten übernommen.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:

- 5.1 Risiken, die unter Ziffer II G 3 nicht erwähnt sind.
- 5.2 Wenn die ALPHERA Protection zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 5.3 Wenn die versicherte Person keine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung einreicht.
- 5.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit nicht-digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen).
- 5.5 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit Journalisten bzw. journalistischen Tätigkeiten und/oder Publikationen.
- 5.6 Persönlichkeitsverletzungen durch ehemalige Konkubinats- oder Lebenspartner.
- 5.7 Vermögens- und Folgeschäden.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 6.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen
Telefonzentrale für Anrufe: +41 800 11 66 44
- 6.2 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
 - Unterlagen/Belege/ Angaben zum versicherten Ereignis
 - Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens.

H ONLINE KAUFSCHTZ

1 Versicherte Personen

Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter.

2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, die von den versicherten Personen über das Internet (online) gekauft werden und die:

- 2.1 zwischen dem Zeitpunkt des Online-Kaufs und der abgeschlossenen Lieferung durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung während des Transports beschädigt bzw. zerstört werden;
- 2.2 während des Transports durch einen Frachtführer (Versand) abhandelnkommen;
- 2.3 vom Verkäufer definitiv nicht bzw. nur in Teilen geliefert werden; – infolge Falschdeklaration durch den Verkäufer in einem der folgenden Beurteilungskriterien nicht der gekauften Sache entsprechen:
 - Zustand, wie z.B. «neu und unbenutzt» anstelle von «gebraucht» oder «funktionstüchtig» anstelle von «nicht mehr funktionstüchtig»;
 - Material, wie z.B. «Echtleider» anstelle von «Kunstleder» oder «Massivholz» anstelle von «furniertes Holz»;
 - Produktgeneration, wie z.B. «neueste Generation» anstelle von «erste Generation» oder «Playstation 4» anstelle von «Playstation 3»;

- Vollständigkeit einer Sachgesamtheit, wie z.B. «Schachspiel komplett» anstelle von «Schachspiel mit fehlender Figur»;
 - Markenübereinstimmung, d.h. eine Kaufsache, welche nicht vom angegebenen Hersteller stammt (dies auch dann, wenn die Kaufsache vom Zoll konfisziert wird). Nicht versichert ist jedoch der eventualvorsätzliche oder vorsätzliche Kauf von Fälschungen;
- 2.4 vom Verkäufer trotz der gültigen Ausübung des dem Käufer zustehenden Rückgabe-/Rücksenderechts nicht zurückgenommen werden und der versicherten Person der Kaufpreis nicht zurückerstattet wird.
- 3 Versicherte Leistungen**
 Wenn keine gütliche Einigung mit dem haftbaren Verkäufer gefunden werden kann und ein Streit zwischen der versicherten Person und dem Verkäufer entsteht, wird die ALPHERA Protection nach eigenem Ermessen entweder den versicherten Gegenstand reparieren, den versicherten Gegenstand ersetzen, die Kosten für die Reparatur des versicherten Gegenstandes auf der Grundlage der Reparaturrechnung erstatten oder der versicherten Person den Kaufpreis des versicherten Gegenstandes bis zur maximalen Versicherungssumme gemäss Deckungsübersicht bzw. dem Kaufpreis erstatten, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
- 4 Versicherte Gegenstände**
 Jede von der versicherten Person gekaufte bewegliche materielle Ware mit einem Einheitswert von mehr als CHF 100.–, einschliesslich Steuern und ohne Versandkosten.
- 5 Nicht versicherte Gegenstände**
 Folgende Gegenstände sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen:
- Gebäude;
 - Land;
 - Tickets (einschliesslich E-Tickets);
 - Gutscheine;
 - Luftfahrzeuge;
 - Kraftfahrzeuge;
 - Wasserfahrzeuge;
 - Verderbliche Waren (z.B. Lebensmittel);
 - Pflanzen;
 - Tiere;
 - Dienstleistungen;
 - Urheberrechte;
 - Elektrizität;
 - Gas;
 - Illegale Waren;
 - Immaterielle und digitale Güter (z. B. Kryptowährungen, Non-Fungible Token «NFT», heruntergeladene digitale Daten);
 - Produkte, die in einem Abonnement oder einer Dienstleistung enthalten sind (z. B. ein Mobiltelefon oder Computer);
 - Produkte mit entfernten, umgangenen, deaktivierten oder veränderten Sicherheitsfunktionen;
 - Produkte, die nicht für den Verkauf im Wohnsitzland der versicherten Person bestimmt sind;
 - Produkte oder Produktgruppen, die in Chargen oder als Produktgruppe im Rahmen einer Auflistung verkauft werden;
 - Waren von einer Peer-to-Peer- oder Auktionsplattform;
 - Nicht versicherte Kapitalgeschäfte, Spekulationsgeschäfte und Wetten; Spiel- oder Wettverträge
 - Termin- oder Spekulationsgeschäfte; Wertpapiere; Wertrechte, Beteiligungen
 - Produkte, die «wie gesehen» gekauft werden, da die versicherte Person hier die Verantwortung für bereits bestehende Ereignisse übernommen hat.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5)**
 Die folgenden Ereignisse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- 6.1 Jegliche Beschädigung oder der Verlust des versicherten Gegenstandes, während sich dieser im Besitz der versicherten Person befindet
- 6.2 Jegliche Veränderung des versicherten Gegenstandes, die ohne die vorherige Zustimmung seitens ALPHERA Protection / des Verkäufers vorgenommen worden ist
- 6.3 Jede Situation, in der ein Anspruch gegenüber dem Hersteller während der Herstellergarantie geltend gemacht werden kann
- 6.4 Käufe von Waren, bei denen der Verkäufer nicht mehrwertsteuerlich registriert ist
- 6.5 Schäden, durch Fabrikations- und Materialfehler
- 6.6 Kosten und Verluste, die dadurch entstehen, dass die versicherte Person das Produkt nicht nutzen kann, z. B. die Miete eines Ersatzproduktes
- 6.7 Jeder Betrag, den die versicherte Person von einem Kurier oder dem Verkäufer zurückerhalten hat
- 6.8 Jeder Schadensfall, der bereits von einer Versicherung des Verkäufers oder des Kuriers in Bezug auf den versicherten Gegenstand und seine Lieferung abgelehnt worden ist
- 6.9 Nichtzustellung oder verspätete Zustellung infolge eines Streiks des Kuriers oder der Post
- 6.10 Käufe oder Zahlungen in bar, mit Bankschecks oder mit einem Gutschein
- 6.11 Streitigkeiten, die sich aus der Nichtzahlung durch die versicherte Person ergeben
- 6.12 Käufe oder Zahlungen, die über Bankkonten bei Banken, Finanzinstituten und anderen Anbietern von Online-Zahlungskonten getätigt werden, die nicht von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zugelassen sind oder überwacht werden
- 6.13 Jede Forderung, die sich aus der Insolvenz oder der Geschäftsaufgabe des Verkäufers ergibt.
- 7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)**
- 7.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall den Versicherer spätestens innerhalb von 72 Stunden ab Eintritt eines versicherten Ereignisses respektive ab Kenntnis desselben benachrichtigen und dem Versicherer in der Folge eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zusenden.
 Telefonzentrale für Anrufe: +41 800 11 66 44
- 7.2 Beschädigte bzw. falsch gelieferte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 7.3 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
- Unterlagen/Belege/Angaben zum versicherten Ereignis
 - Allenfalls Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
 - Originalanschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich sind, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung
 - Nachweis, dass die Sache versandt wurde (z. B. Online-Versandbestätigung, Post-Einsendebeleg o. Ä.)
 - sonstige für die Ermittlung des Schadens massgebliche Informationen.
- I DATA RECOVERY (DATENRETTUNG ODER -WIEDERHERSTELLUNG)**
- 1 Versicherte Personen**
 Der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter.
- 2 Versicherte Ereignisse**
 Versichert sind Mobiles, Tablets, Notebooks und PCs zum privaten Gebrauch der versicherten Person, im Falle von
- Befall mit schädlichen Viren oder Malware Programmen,
 - Datenverlust infolge technischem Defekt oder Beschädigung.

Der Versicherungsschutz ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Kalenderjahr beschränkt.

3 Versicherte Leistungen

Im Versicherungsfall werden ausschliesslich nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Deckungsübersicht genannten maximalen Versicherungssumme erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalles gemäss Ziffer II I 5.

- 3.1 Ersatz der Kosten für eine erste Schadenausmass-Analyse zur Durchführung der Data Recovery.
- 3.2 Ersatz der Kosten für die Entfernung der Schadsoftware sowie wenn nötig die Wiederherstellung des Betriebssystems (Voraussetzung: Vorliegen des Betriebssystem-Lizenzschlüssels).
- 3.3 Ersatz der Kosten für die Data Recovery.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:

- 4.1 Schäden, die unter die Haftpflicht des Herstellers fallen.
- 4.2 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.
- 4.3 Im Fall von Data Recovery: Kosten für die Neuerfassung oder Wiederbeschaffung der Daten, Kosten in Zusammenhang mit Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalten bzw. Daten für deren Nutzung keine Berechtigung besteht, Kosten für die Wiederherstellung der dem Betriebssystem dienenden Daten und Applikationen, Kosten für den Erwerb neuer Lizenzen.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen
Telefonzentrale für Anrufe: +41 800 11 66 44
- 5.2 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
– Unterlagen/Belege/Angaben zum versicherten Ereignis.